

JUSTIZDIREKTION

Bemerkungen

zur geltenden Rechtslage im Friedhof- und Bestattungswesen

Gemeindeaufgabe

Aufgrund der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101) handelt es sich beim Friedhof- und Bestattungswesen um eine lokale Aufgabe, die grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden fällt (Art. 107 Abs. 1 KV). In Uri gibt es Einwohnergemeinden, welche die Aufgabe des Bestattungswesens selber wahrnehmen. Ein Grossteil der Gemeinden hat jedoch diese Aufgabe im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung der betreffenden römisch-katholischen Kirchgemeinde teilweise oder vollständig übertragen. Je nach der in der Gemeinde bestehenden Regelung erlässt die Gemeindeversammlung oder die Kirchgemeindeversammlung die Bestattungs- und Friedhofordnung.

Recht auf ein schickliches Begräbnis

Die Bundesverfassung garantiert das sogenannte Recht auf ein schickliches Begräbnis. Von Bundesrechts wegen haben alle Verstorbenen, ungeachtet ihrer Herkunft und ihrer Religion, grundsätzlich das Recht, auf den öffentlichen Friedhöfen beigesetzt zu werden. Die Gemeinden sind deshalb verpflichtet, ihren Einwohnern und auch Personen, welche die Bestattung an diesem Ort wünschen sowie allen auf dem Gemeindegebiet Verstorbenen und den nicht identifizierbaren Leichen, die in der Gemeinde gefunden werden, das Begräbnis zu garantieren (BGer vom 04.02.2010, 1C_430/2009, S. 284 Erw. 2).

Tragung der Bestattungskosten

Die Gemeinden dürfen eine Bestattung nicht von der Sicherstellung der Beerdigungskosten abhängig machen. Ein Verstorbener hat einen unmittelbaren Anspruch gegenüber der Gemeinde auf Bestattung (ZKE 2010, S. 284). Die herrschende Lehre geht davon aus, dass die Unterstützungspflicht der Verwandten nach Artikel 328f ZGB nicht über den Tod des Unterstützungsberechtigten hinaus geht. Die Bestattungskosten werden vom Bundesgericht als Nachlasskosten i.S.v. Artikel 474 Absatz 2 ZGB angesehen, für welche die Erbschaft haftet. Wird die Erbschaft jedoch von allen Erben ausgeschlagen, sind die Bestattungskosten letztlich von der Gemeinde zu tragen (siehe dazu Merkblatt "Beerdigungskosten" [B 01] im Sozialhilfehandbuch der GSUD [Januar 2012]).

Besondere Räumlichkeiten für Abdankungsfeiern

Der Anspruch auf ein schickliches Begräbnis erschöpft sich darin, dass jedem Verstorbenen das Recht zukommt, auf dem öffentlichen Friedhof bestattet zu werden.

Eine Gemeinde kann vorübergehend im Rahmen einer sogenannten ausserordentlichen Nutzung Dritten gegen Entgelt für deren eigene Zwecke Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Aus dem Anspruch auf schickliche Bestattung lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Gemeinde verpflichtet wäre, besondere Räumlichkeiten für Abdankungsfeiern, insbesondere für nicht-christliche oder konfessionslose Verstorbene zur Verfügung zu stellen (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich 2011, S. 534 N 2335c und 2336). Der entsprechende Entscheid liegt somit im Ermessen der betreffenden Gemeindebehörde. Dies erscheint auch als sachgerecht, weil das Bedürfnis nach entsprechenden Räumlichkeiten je nach Gemeinde unter Umständen unterschiedlich zu beurteilen ist. Bei ihrem Entscheid hat die Gemeindebehörde den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) zu beachten.

Leichenschau, Leichenpass und Einsargung

Die Leichenschau oder Obduktion hängt eng mit der Todesbescheinigung durch den Arzt zusammen. Die damit verbundenen Anzeigepflichten und Meldeberechtigungen der Ärzte sind im Gesundheitsgesetz (RB 50.1111) geregelt (siehe dazu auch Merkblatt des Kantonsarztes für freipraktizierende Ärztinnen und Ärzte "Leichenschau, Legalinspektion und Todesbescheinigung" vom 03.03.2006).

Für jede Beförderung eines Leichnams ins Ausland muss aus seuchenpolizeilichen Gründen von der Standeskanzlei ein Leichenpass ausgestellt werden (siehe Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland [SR 818.61]).

Ausstreuen der Asche von Verstorbenen

Das individuelle Verstreuen der Asche von Verstorbenen in der freien Natur ist grundsätzlich bewilligungsfrei. Andere Personen dürfen allerdings nicht in ihrem Empfinden verletzt werden. So geht es beispielsweise nicht an, die Asche eines Verstorbenen auf einem vielbesuchten Aussichtspunkt zu verstreuen.

Errichtung einer letzten Ruhestätte im Wald

Die individuelle, private Bestattung im Wald, sofern sich diese auf das Ausbringen von Asche beschränkt, ist bewilligungsfrei. Ob eine waldrechtliche Bewilligung der zuständigen Direktion (Sicherheitsdirektion) zur Errichtung einer letzten Ruhestätte im Wald nötig ist oder nicht, hängt weitgehend davon ab, wie stark der Anlagecharakter bzw. die Benutzungsintensität der Stätte im Vordergrund steht. Hat die Errichtung von letzten Ruhestätten im Wald durch die Zweckentfremdung von Waldboden gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) den Charakter eines Friedhofs, ist eine Rodungsbewilligungsverfahren der Sicherheitsdirektion erforderlich. Bei geringfügigen und punktuellen Eingriffen sind letzte Ruhestätten im Wald waldrechtlich i.S.v. Artikel 16 WaG bewilligungsfähig.

JUSTIZDIREKTION URI

Altdorf, 18. April 2016